

**FINANZHILFEVEREINBARUNG<sup>1</sup> für ein:  
Projekt im Rahmen des ERASMUS+ Programms  
gemäß Ratsbeschluss zu Erasmus+ (Verordnung Nr.1288/2013)  
VEREINBARUNGSNUMMER [EPLUS LINK Generated No.]**

Diese Vereinbarung („die Vereinbarung“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

Einerseits,

[full official name of the NA]  
[official legal form]  
[official registration No]  
[official address in full]  
[VAT number],

Die **Nationale Agentur** (im Folgenden: „die NA“), zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch [function, forename and surname], und hier im Auftrag der Europäischen Kommission handelnd (im Folgenden: „die Kommission“),

**Und**

andererseits,

„der Zuschussempfänger“<sup>2</sup>

[full official name of the beneficiary]  
[official legal form] *[if applicable]*  
[official registration No] *[if applicable]*  
[official address in full]  
[VAT number], *[if applicable]*

[PIC number],

zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten durch [function, forename and surname]

Die oben genannten Parteien

**VEREINBAREN**

- die Besonderen Bedingungen (im Folgenden: „Besonderen Bedingungen“) sowie die folgenden Anhänge:

<sup>1</sup> Quelldokument: 2018 GfNA V1-AnnexII-Mono-beneficiary grant agreement

<sup>2</sup> Der Einfachheit halber wird in dieser Finanzhilfvereinbarung die männliche Schreibweise verwendet; gemeint sind Personen beider Geschlechter.

Anhang I    Allgemeinen Bedingungen

Anhang II    Projektbeschreibung; Veranschlagtes Budget des Projekts

Anhang III    Finanz- und Vertragsbedingungen

Anhang IV    Geltende Sätze

- Anhang V Muster der von Zuschussempfänger und Teilnehmer/-innen anzuwendenden Vertragsdokumente, (siehe <http://www.jugendbuero.be/unsere-programme/erasmusplus/downloads/> im entsprechenden Bereich),

die Bestandteile dieser Vereinbarung sind.

Die Bestimmungen der Besonderen Bedingungen der Vereinbarung gehen den übrigen Anhängen vor.

Die Bestimmungen in Anhang I ‚Allgemeine Bedingungen‘ gehen den übrigen Anhängen vor. Die Bestimmungen in Anhang III gehen den übrigen Anhängen vor, mit Ausnahme von Anhang I.

Innerhalb Anhang II geht der Teil über das Veranschlagte Budget des Projekts vor auf den Teil über die Projektbeschreibung.

## BESONDERE BEDINGUNGEN INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL I.1 - GEGENSTAND DER VEREINBARUNG .....	5
ARTIKEL I.2 - INKRAFTTRETEN UND IMPLEMENTIERUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG .....	5
ARTIKEL I.3 - HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE .....	5
ARTIKEL I.4 - BERICHTLEGUNG UND ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN .....	6
I.4.1 Zu tätige Zahlungen .....	6
I.4.2 Erste Vorauszahlung .....	6
I.4.3 Zwischenberichte und weitere Vorauszahlungen.....	6
I.4.4 Abschlussbericht und Antrag auf Zahlung des Restbetrags.....	7
I.4.5 Zahlung des Restbetrags .....	7
I.4.6 Mitteilung über fälligen Beträge .....	8
I.4.7 Zahlungen an den Zuschussempfänger .....	8
I.4.8 Sprache, in der die Zahlungsanträge und Berichte abzufassen sind.....	8
I.4.9 Währung bei Zahlungsanträgen und Umrechnung anderer Währung in Euro .....	8
I.4.10 Währung der Zahlungen.....	9
I.4.11 Zahlungsdatum.....	9
I.4.12 Überweisungskosten .....	9
I.4.13 Verzinsung verspäteter Zahlungen.....	9
ARTIKEL I.5 - BANKKONTO .....	10
ARTIKEL I.6 - FÜR DEN DATENSCHUTZ VERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN.....	10
I.6.1 Datenschutzbeauftragter.....	10
I.6.2 Kontaktdaten der NA .....	10
I.6.3 Kontaktdaten des Zuschussempfängers .....	10
ARTIKEL I.7 - SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMER/-INNEN.....	10
ARTIKEL I.8 - ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEISTIGER EIGENTUMSRECHTE UND GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE).....	11
ARTIKEL I.9 - NUTZUNG VON IT-TOOLS .....	11
I.9.1 Mobility Tool+.....	11
I.9.2 Verbreitungsplattform für Erasmus+ Projektergebnisse .....	11
ARTIKEL I.10 - ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR UNTERVERGABE .....	11

ARTIKEL I.11 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE EUROPÄISCHE UNION .....	11
ARTIKEL I.12 – UNTERSTÜTZUNG DER TEILNEHMER/-INNEN .....	12
ARTIKEL I.13 – ZUSTIMMUNG DES ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN .....	13
ARTIKEL I.14 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DES ANWENDBAREN NATIONALEN RECHTS UND STREITBEILEGUNG .....	13
ARTIKEL I.15 – ONLINE-DIENST ZUR SPRACHLICHEN UNTERSTÜTZUNG .....	13
ARTIKEL I.16 - SPEZIFISCHE AUSNAHMEREGLUNGEN ZU ANHANG I - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN .....	14

## ARTIKEL I.1 - GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

**I.1.1** Die NA gewährt den Zuschussempfängern nach Maßgabe der Besonderen und der Allgemeinen Bedingungen sowie der übrigen Anhänge eine Finanzhilfe zur Durchführung des Projekts [NA to insert title of the Project in bold as provided in the application form] („das Projekt“) im Rahmen des Programms Erasmus+, Leitaktion 1: Lernmobilität von Einzelpersonen, wie in Anhang II beschrieben.

Bei Unterzeichnen dieser Vereinbarung nimmt der Zuschussempfänger die Finanzhilfe an und verpflichtet sich, das Projekt eigenverantwortlich durchzuführen.

## ARTIKEL I.2 - INKRAFTTRETEN UND IMPLEMENTIERUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG

**I.2.1** Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.

**I.2.2** Das Projekt läuft während [...] Monaten, beginnend am [insert date: ...] und endend am [insert date: ...].

## ARTIKEL I.3 - HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE

**I.3.1.** Der **Höchstbetrag der Finanzhilfe beläuft sich auf [...] EUR.**

**I.3.2.** Die Finanzhilfe wird in Form von Zuschüssen je Einheit und Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten gemäß den nachstehenden Bestimmungen gewährt:

- (a) in Anhang III niedergelegte förderfähige Kosten;
- (b) das in Anhang II niedergelegte veranschlagte Budget;
- (c) die in Anhang III niedergelegten Finanzkonditionen.

### **I.3.3 Übertragung von Fördermitteln ohne Vertragsänderung**

Der Zuschussempfänger ist dazu berechtigt, Fördermittel zwischen den verschiedenen Budgetkategorien zu übertragen, auch wenn dies eine Anpassung der in Anhang II veranschlagten Budgetschätzung sowie der damit verbundenen Aktivitäten zum Ergebnis hat.

**Eine dementsprechende Anpassung, muss nicht, wie in Artikel II.13 festgelegt, als Vertragsänderung beantragt werden,** vorausgesetzt, dass:

- das Projekt in Übereinstimmung mit dem genehmigten Projektantrag sowie der in Anhang II beschriebenen generellen Zielsetzungen umgesetzt wird.
- und folgende spezifische Regeln eingehalten werden:

(a) **Der Zuschussempfänger ist nicht berechtigt, die Summe der Zuschusskategorie „Organisationszuschusses“ zu erhöhen.**

- (b) Der Zuschussempfänger ist berechtigt, maximal 20% der ursprünglich für ErasmusPro-Aktivitäten zugesprochenen Fördersummen (zutreffende Zuschusskategorien: „Organisationszuschuss“, „Reisekosten“ und „Individuelle Unterstützung“, einschließlich Zuschüsse für „vorbereitende Planungsbesuche (APV)“) auf andere Aktivitäten zu übertragen.
- (c) Der Zuschussempfänger ist berechtigt, die Fördersumme für ErasmusPro vorbereitende Planungsbesuche (APV) (zutreffende Zuschusskategorien: „Reisekosten“ und „Individuelle Unterstützung“) um maximal 20% erhöhen.
- (d) Der Zuschussempfänger ist berechtigt, die Fördersumme für Personalmobilitäten (zutreffende Zuschusskategorien: „Reisekosten“ und „Individuelle Unterstützung“) um maximal 20% erhöhen.
- (e) Der Zuschussempfänger ist nicht berechtigt, die Fördersumme für Teilnehmer mit einer Behinderung sowie die Fördersumme für Lernende mit geringeren Chancen jeweils auf andere Zuschusskategorien übertragen.

## ARTIKEL I.4 - BERICHTLEGUNG UND ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN

Es gelten folgende Berichtlegungs- und Zahlungsbedingungen:

### I.4.1 Zu tätige Zahlungen

Die NA muss die folgenden Zahlungen zugunsten des Zuschussempfängers tätigen:

- Eine erste Vorauszahlung
- Zahlung des Restbetrags, im Rahmen des Antrags auf Zahlung des Restbetrags gemäß Art. I.4.4.

### I.4.2 Erste Vorauszahlung

Die Vorauszahlung dient der Sicherstellung der Liquidität des Zuschussempfängers. Die Vorauszahlung bleibt bis zur Auszahlung des Restbetrags Eigentum der NA.

Die NA zahlt dem Zuschussempfänger innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine erste Vorauszahlung in Höhe von [...] EUR welche 80% der in Artikel I.3.1 niedergelegten maximalen Höhe des Zuschusses entspricht.

### I.4.3 Zwischenberichte und weitere Vorauszahlungen

Nichtzutreffend

#### **I.4.4 Abschlussbericht und Antrag auf Zahlung des Restbetrags**

Innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem in Artikel I.2.2 festgesetzten Datum des Projektendes fertigt der Zuschussempfänger einen Abschlussbericht über die Projektdurchführung an. In diesem Bericht müssen die erforderlichen Informationen zur Begründung des beantragten Betrags auf Grundlage der Zuschüsse je Einheit, sofern der Zuschuss zur Erstattung der Zuschüsse je Einheit dient, oder die tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten gemäß Anhang III enthalten sein.

Der Abschlussbericht ist als Zahlungsantrag des Zuschussempfängers für den Restbetrag des Zuschusses zu betrachten.

Der Zuschussempfänger hat die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Richtigkeit der im Zahlungsantrag für den Restbetrag gemachten Angaben zu bestätigen. Er hat auch zu bestätigen, dass die entstandenen Kosten als vertragsgemäß förderfähig anzusehen sind, und dass der Zahlungsantrag anhand geeigneter Belege, welche im Rahmen der in Artikel II.27 beschriebenen Kontrollen oder Prüfungen vorgelegt werden können, begründet ist.

#### **I.4.5 Zahlung des Restbetrags**

Die Zahlung des Restbetrags vergütet oder deckt den verbleibenden Anteil der dem Zuschussempfänger durch die Durchführung des Projekts entstandenen förderfähigen Kosten.

Die durch die NA festgesetzte Höhe des fälligen Betrags, ergibt sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bereits geleisteten Vorauszahlung(en) vom Endbetrag des gemäß Artikel II.25 festgesetzten Zuschusses.

Wenn der Gesamtbetrag der früheren Zahlungen den Endbetrag des gemäß Artikel II.25 festgesetzten Zuschusses übersteigt, nimmt die Zahlung des Saldos die Form einer Rückforderung gemäß Artikel II.26 an.

Wenn der Gesamtbetrag der früheren Zahlungen niedriger ist als der Endbetrag des gemäß Artikel II.25 festgesetzten Zuschusses, muss die NA den Restbetrag innerhalb von 60 Kalendertagen nach Erhalt der in Art. 1.4.4 genannten Dokumente auszahlen, sofern Art. II.24.1 oder II.24.2 nichtzutreffend sind.

Die Zahlung unterliegt der Genehmigung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags und der beigefügten Dokumente. Die Genehmigung dieser Dokumente ist nicht als Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit oder der Echtheit, Vollständigkeit und Richtigkeit deren Inhalte auszulegen.

Der fällige Betrag kann jedoch, ohne Zustimmung des Zuschussempfängers, mit jedem anderen der NA durch den Zuschussempfänger geschuldeten Betrag, bis zur maximalen Höhe des Zuschusses, verrechnet werden.

#### **I.4.6 Mitteilung über fälligen Beträge**

Die NA muss dem Zuschussempfänger eine *förmliche Mitteilung* senden, in welcher:

- a) sie ihn über den fälligen Betrag informiert; und
- b) aufführt ob die Mitteilung eine weitere Vorauszahlung oder die Zahlung des Restbetrags betrifft.

Bei der Zahlung des Restbetrags muss die NA ebenfalls den Endbetrag des gemäß Art. II.25 festgesetzten Zuschusses aufführen.

#### **I.4.7 Zahlungen an den Zuschussempfänger**

Zahlungen an den Zuschussempfänger sind verpflichtend für die NA.

An den Zuschussempfänger getätigte Zahlungen entbinden die NA von ihrer Zahlungspflicht.

#### **I.4.8 Sprache, in der die Zahlungsanträge und Berichte abzufassen sind**

Sämtliche Zahlungsanträge und Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

#### **I.4.9 Währung bei Zahlungsanträgen und Umrechnung anderer Währung in Euro**

Zahlungsanträge müssen in EURO aufgestellt werden.

Zuschussempfänger mit in einer anderen Währung als Euro geführten Hauptkonten, müssen in anderen Währungen getätigte Ausgaben zum über den entsprechenden Berichtszeitraum bestimmten Durchschnitt der in Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlichten Tageswechselkurse umrechnen (verfügbar unter <http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>).

Ist im *Amtsblatt der Europäischen Union* für die betroffene Währung kein Tageswechselkurs veröffentlicht, erfolgt die Umrechnung mit dem über den entsprechenden Berichtszeitraum bestimmten Durchschnitt der von der Kommission festgelegten und auf ihrer Webseite [http://ec.europa.eu/budget/contracts\\_grants/info\\_contracts/inforeuro/inforeuro\\_en.cfm](http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_en.cfm) veröffentlichten monatlichen Buchungskurse um.



Zuschussempfänger mit in Euro geführten Hauptkonten, rechnen in anderen Währungen getätigte Ausgaben entsprechend seiner üblichen Kostenabrechnungspraxis in Euro um.

#### **I.4.10 Währung der Zahlungen**

Die NA tätigt ihre Zahlungen in EURO.

#### **I.4.11 Zahlungsdatum**

Zahlungen der NA gelten an dem Tag als geleistet, an dem das Konto der NA mit dem entsprechenden Betrag belastet wurde, sofern das nationale Recht nichts Anderes vorschreibt.

#### **I.4.12 Überweisungskosten**

Kosten der Zahlungsüberweisungen werden wie folgt getragen:

- a) Von der Bank der NA berechnete Überweisungskosten trägt die NA;
- b) von der Bank eines Zuschussempfängers berechnete Überweisungskosten trägt der Zuschussempfänger;
- c) alle Kosten von durch eine der Parteien verursachten wiederholten Überweisungen trägt die Partei, welche die Wiederholung der Überweisungen verursachte.

#### **I.4.13 Verzinsung verspäteter Zahlungen**

Zahlt die NA nicht innerhalb der angegebenen Zahlungsfristen hat der Zuschussempfänger Anspruch auf Verzugszinsen. Die Höhe der fälligen Zinsen wird gemäß den Bestimmungen des auf die Vereinbarung anwendbaren nationalen Rechts oder der Regelungen der NA bestimmt. Mangelt es an solchen Bestimmungen, bestimmen sich die fälligen Zinsen entsprechend des, von der Europäischen Zentralbank für ihre wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz in Euro („Referenzsatz“) zuzüglich dreieinhalb Punkte. Als Referenzsatz gilt der Satz, der an dem ersten Tag des Monats, in welchem die Zahlungsfrist abläuft, wie in Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht, in Kraft ist.

Aussetzung der Zahlungsfrist gemäß Artikel II.24.2 oder der Zahlung durch die NA gemäß Artikel II.24.1 gilt nicht als Zahlungsverzug.

Verzugszinsen werden für den Zeitraum ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung einschließlich gemäß Artikel I.4.11 berechnet. Bei Festlegung des Endbetrags der Finanzhilfe gemäß Art. II.25 berücksichtigt die NA fällige Zinsen nicht.

In dem den ersten Unterparagrafen betreffenden Ausnahmefall, dass die berechneten Zinsen 200 Euro oder weniger betragen, werden sie nur auf vom Zuschussempfänger übermittelten Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung gezahlt.

## **ARTIKEL I.5 - BANKKONTO**

Die Zahlungen erfolgen auf folgendes Konto des Empfängers:

Name der Bank: [...]

Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers: [...]

Vollständige Kontonummer (inklusive Bankcodes) / IBAN: [...]

## **ARTIKEL I.6 - FÜR DEN DATENSCHUTZ VERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN**

### **I.6.1 Datenschutzbeauftragter**

Der für den Datenschutz Verantwortliche im Sinne von Artikel II.7 ist

*Das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G.*

### **I.6.2 Kontaktdaten der NA**

Mitteilungen an die NA werden an folgende Adresse gesendet:

*Das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G.*

*Brauereihof 2*

*4700 Eupen BELGIEN*

*E-Mail: [erasmusplus@jugendbuero.be](mailto:erasmusplus@jugendbuero.be)*

### **I.6.3 Kontaktdaten des Zuschussempfängers**

Mitteilungen von der NA an den Zuschussempfänger werden an folgende Adresse gesendet:

*[Full name]*

*[Function]*

*[Name of the entity]*

*[Full official address]*

*E-Mail-Adresse: [complete]*

## **ARTIKEL I.7 - SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMER/-INNEN**

Der Zuschussempfänger richtet wirksame Verfahren und Vorkehrungen zur Sicherstellung der Sicherheit und des Schutzes der Teilnehmer/-innen in deren Projekten ein.

Der Zuschussempfänger stellt Versicherungsschutz für die an Mobilitätsaktivitäten im Ausland beteiligten Teilnehmer/-innen sicher.

## **ARTIKEL I.8 - ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEISTIGER EIGENTUMSRECHTE UND GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE)**

Sofern der Zuschussempfänger im Rahmen des Projekts Bildungsmaterialien erstellt, werden diese zusätzlich zu der Bestimmung aus Artikel II.9.3 durch offene Lizenzen kostenlos über das Internet zugänglich gemacht.

## **ARTIKEL I.9 - NUTZUNG VON IT-TOOLS**

### **I.9.1 Mobility Tool+**

Der Zuschussempfänger ist zur Nutzung des webbasierten Tools „Mobility Tool+“ zur Erfassung sämtlicher Informationen im Zusammenhang mit den im Rahmen des Projekts unternommenen Mobilitätsaktivitäten einschließlich Aktivitäten mit einem „zero grant“ (Nullzuschuss) aus EU-Fördermitteln und zur Anfertigung und Übermittlung des Zwischenberichts (sofern im Mobility Tool+ verfügbar sowie für die in Art. I.4.3 aufgeführten Fälle) und des Abschlussberichts verpflichtet.

Während des Mobilitätsprojekts muss der Zuschussempfänger neue Details bezüglich der Teilnehmenden und der Mobilitätsaktivitäten mindestens einmal im Monat eingeben und aktualisieren.

### **I.9.2 Verbreitungsplattform für Erasmus+ Projektergebnisse**

Der Zuschussempfänger sollte die Verbreitungsplattform für Erasmus+ Projektergebnisse auf der Website <http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects/> gemäß den auf der Plattform zur Verfügung gestellten Anweisungen verwenden, um seine Projektergebnisse zu verbreiten.

## **ARTIKEL I.10 - ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR UNTERVERGABE**

Durch Abweichung sind die in Artikel II.11.1 Buchstaben (c) und (d) niedergelegten Bestimmungen nicht anwendbar.

## **ARTIKEL I.11 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE EUROPÄISCHE UNION**

Unbeschadet Art. II.8, muss der Zuschussempfänger die im Rahmen des Erasmus+ Programms empfangene Unterstützung in all seiner Kommunikation und all seinen Werbematerialien, **einschließlich Webseiten und soziale Medien**, kennzeichnen. Die

Richtlinien hierzu finden der Zuschussempfänger sowie Dritte auf der Webseite [http://eacea.ec.europa.eu/about-eacea/visual-identity\\_en](http://eacea.ec.europa.eu/about-eacea/visual-identity_en)

## **ARTIKEL I.12 – UNTERSTÜTZUNG DER TEILNEHMER/-INNEN**

Wenn der Zuschussempfänger während der Durchführung des Projektes den Teilnehmer/-innen Unterstützung gewähren muss, leistet der Zuschussempfänger diese Unterstützung gemäß den in Anhängen II und Anhang V (falls zutreffend) aufgeführten Bedingungen. Unter diesen Bedingungen müssen mindestens die folgenden Informationen angegeben werden:

- (a) den maximalen Betrag der Fördermittel, welcher pro Teilnehmer/-in EUR 60 000 nicht übersteigen darf,
- (b) die Kriterien zur Festsetzung des genauen Förderbetrags;
- (c) die förderfähigen Aktivitäten des Teilnehmers / der Teilnehmerin auf Grundlage einer feststehenden Liste;
- (d) die Festlegung der förderfähigen Personen oder Personenkreise;
- (e) die Kriterien zur Fördermittelgewährung.

Entsprechend der in Anhang V dargelegten Dokumente wird der Zuschussempfänger falls zutreffend:

- entweder die Fördermittel für die Budgetkategorien Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Zuschuss zur sprachlichen Unterstützung (falls zutreffend) und Kursgebühren (falls zutreffend) in voller Höhe an die Teilnehmer/-innen an Mobilitätsmaßnahmen überweisen, wobei die in Anhang IV aufgeführten Beträge für die Zuschüsse je Einheit gelten;
- oder die Förderung für die Budgetkategorien Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Zuschuss zur sprachlichen Unterstützung (falls zutreffend) und Kursgebühren (falls zutreffend) der Teilnehmer/-innen an Mobilitätsmaßnahmen durch Bereitstellung der notwendigen Beförderung / Versorgung / sprachlicher Unterstützung erbringen. In diesem Fall hat der Zuschussempfänger sicherzustellen, dass die Beförderung, die Versorgung und die sprachliche Unterstützung den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen.

Der Zuschussempfänger kann die beiden im vorstehenden Absatz dargelegten Auswahlmöglichkeiten kombinieren, sofern er eine gerechte und gleiche Behandlung aller Teilnehmer/-innen sicherstellt. In diesem Fall gelten die auf jede Auswahlmöglichkeit anwendbaren Bedingungen auf die Budgetkategorien, auf die die jeweilige Auswahlmöglichkeit angewandt wird.

## **ARTIKEL I.13 – ZUSTIMMUNG DES ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN**

Für minderjährige Teilnehmer holt der Zuschussempfänger vor ihrer Teilnahme an einer Mobilitätsaktivität die Zustimmung des Erziehungsberechtigten ein.

## **ARTIKEL I.14 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DES ANWENDBAREN NATIONALEN RECHTS UND STREITBEILEGUNG**

Für diese Vereinbarung gilt das geltende Gesetz Belgiens, Gerichtsbezirk Eupen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der NA und dem Zuschussempfänger, die sich hinsichtlich Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung ergeben, ist das gemäß geltendem nationalen Recht zuständige Gericht, sofern derartige Streitigkeiten nicht außergerichtlich beigelegt werden können.

## **ARTIKEL I.15 – ONLINE-DIENST ZUR SPRACHLICHEN UNTERSTÜTZUNG**

*Dieser Artikel tritt nur für Mobilitäten von Lernenden in Kraft, in deren Rahmen die Hauptarbeitssprache Bulgarisch, Dänisch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, oder Ungarisch ist (oder zusätzliche Sprachen, sobald sie im „Online Linguistic Support (OLS)“ Tool verfügbar sind).*

Für alle Teilnehmer an Mobilitätsaktivitäten von Lernenden mit einer Mindestdauer von 19 Tagen, die eine der oben aufgeführten Sprachen als Hauptarbeitssprache anwenden werden (mit Ausnahme von Muttersprachlern), werden zur sprachlichen Bewertung der Sprachkenntnisse Lizenzen erteilt. Die Lernenden unterziehen sich sowohl vor als auch nach Abschluss der Mobilitätsphase einer Online-Bewertung als Pflichtteil ihres Mobilitätsprogramms.

Für das Projekt werden [...] Lizenzen für Online-Sprachkurse zur Verfügung gestellt.  
Für das Projekt werden [...] Lizenzen für eine Online-Sprachbewertung zur Verfügung gestellt.

Der Zuschussempfänger nutzt die erteilten Lizenzen gemäß den in Anhang III niedergelegten Bestimmungen.

Der Zuschussempfänger richtet jede Anfrage bezüglich einer Abänderung der Anzahl zugeteilten Lizenzen für Online-Sprachkurse oder der Anzahl zugeteilten Lizenzen für eine Online-Sprachbewertung an die NA. Für die Annahme dieser Anfrage durch die NA ist keine Anpassung der Vereinbarung im Sinne von Art. II.13 erforderlich.

## **ARTIKEL I.16 - SPEZIFISCHE AUSNAHMEREGLUNGEN ZU ANHANG I - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

1. Im Sinne dieser Vereinbarung sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe aus Anhang I Allgemeine Bedingungen, sofern nicht anders vorgegeben, wie folgt zu verstehen: „Die Kommission“ bezeichnet „die NA“, der Begriff „Maßnahme“ bezeichnet „Projekt“ und der Begriff „Einheitskosten“ bezeichnet „Beiträge zu Einheitskosten“.

Im Sinne dieser Vereinbarung ist der Begriff „Abrechnung“ aus Anhang I Allgemeine Vertragsbedingungen, sofern nicht anders vorgegeben, als der „das Budget betreffende Teil des Berichts“ zu verstehen.

In Art. II.4.1, Art. II.8.2, Art. II.20.3, Art. II.27.1, Art. II.27.3, im ersten Absatz von Art. II.27.4, im ersten Absatz von Art. II.27.8 und in Art. II.27.9 ist der Verweis auf „die Kommission“ als „die NA und die Kommission“ zu verstehen.

In Art. II.12 ist der Begriff „Finanzielle Unterstützung“ als „Unterstützung“ und der Begriff „Dritte“ als „Teilnehmer“ zu verstehen

2. Folgende Bestimmungen aus Anhang I – Allgemeine Vertragsbedingungen dieser Vereinbarung sind nicht anwendbar: Art. II.2.d (ii), Art. II.12.2., Art. II.13.4., Art. II.17.2.1.h, Art. II.18.3, Art. II.19.2, Art. II.19.3, Art. II.20.3, Art. II.21, **Punkt c) des sechsten Unterparagraphen von Art. II.25.3.**, Art. II.27.2.

Im Sinne dieser Vereinbarung gelten die in den Allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriffe „verbundene Einrichtungen“, „Zwischenzahlungen“, „Pauschalsätze“ sowie „Pauschalbeträge“ nicht.

3. Art. II.7.1 wird wie folgt verstanden:

### **„II.7.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die NA und die Kommission**

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden von der NA gemäß den nationalen Bestimmungen verarbeitet.

Alle, in den von der Kommission zur Verfügung gestellten IT Tools gespeicherte, personenbezogene Daten werden von der NA entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>3</sup> verarbeitet.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

Die Verarbeitung dieser Daten durch den in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen dient einzig und allein Durchführung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung oder zum Schutz der finanziellen Interessen der EU, einschließlich ausgeführten Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen nach Maßgabe von Artikel II.27, unbeschadet der möglichen Übermittlung an Einrichtungen, die in Anwendung des Unionsrechts mit einer Überwachungs- oder Prüfungsaufgabe betraut sind.

Dem Empfänger steht das Recht zu, ihre personenbezogenen Daten einzusehen und zu berichtigen. Zu diesem Zweck muss er alle Anfragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an den in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen richten.

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden von der Nationalen Agentur entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet.

Der Empfänger darf sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.“

4. In Art. II.9.3 sind die Überschrift sowie der Buchstabe (a) des ersten Absatzes wie folgt zu verstehen:

### **„II.9.3 Nutzung der Ergebnisse und der bereits bestehenden Rechte durch die NA und die Union**

Der Empfänger räumt der NA und der Europäischen Union die folgenden Rechte zur Nutzung der Ergebnisse des Projekts ein:

- a) Nutzung für eigene Zwecke, insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die NA, Organe der Union, Agenturen und Einrichtungen der Union arbeiten, Bereitstellung für Behörden der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl;

Im Rest des Artikels wird jede Erwähnung der „Union“ als Erwähnung „der NA und/oder der Union“ verstanden.

5. Absatz zwei von Art. II.10.1 ist wie folgt zu verstehen:

Der Empfänger muss sicherstellen, dass die NA, die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß Artikel II.27 auch gegenüber den Auftragnehmern des Empfängers ausüben können.

6. Art. II.18 ist wie folgt zu verstehen:

**II.18.1** Die Vereinbarung unterliegt dem geltenden belgischen Recht: Gesetz Belgiens, Gerichtsbezirk Eupen.

**II.18.2** Für alle Streitigkeiten zwischen der NA und einem Empfänger über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist allein das gemäß des anwendbaren nationalen Recht bestimmte Gericht zuständig.

7. Art. II.19.1 ist wie folgt zu verstehen:

„Die für die Förderfähigkeit von Kosten zu erfüllenden Bedingungen sind in Abschnitt I.1 und II.1 von Anhang III festgelegt.“

8. Artikel II.20.1 ist wie folgt zu verstehen:

„Die zur Geltendmachung von Kosten und Beiträgen zu erfüllenden Bedingungen sind in Abschnitt I.2 und II.2 von Anhang III festgelegt.“

9. Artikel II.20.1 ist wie folgt zu verstehen:

„Die für Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu erfüllenden Bedingungen, um die geltend gemachten Kosten und Beiträge zu belegen, werden in Abschnitt I.2 und II.2 von Anhang III festgelegt.“

10. Der erste Absatz von Art. II.22 ist wie folgt zu verstehen:

Sofern das *Projekt* im Einklang mit Anhang II durchgeführt wird, darf der Empfänger den Kostenvoranschlag in Anhang II durch Mittelzuweisungen zwischen verschiedenen Kostenarten anpassen. Diese Anpassung erfordert keine Änderung der Vereinbarung im Sinne des Artikels II.13, vorausgesetzt die in Art. I.3.3 festgelegten Bedingungen sind erfüllt.

11. Art. II.23 (b) ist wie folgt zu verstehen:

(b) er auch innerhalb von 30 Tagen, nachdem er dazu schriftlich von der NA aufgefordert wurde, keinen derartigen Antrag einreicht.

12. Der erste Absatz von Art. II.24.1.3 ist wie folgt zu verstehen:

„Während des Zeitraums der Aussetzung von Zahlungen ist der Empfänger nicht berechtigt, Zahlungsanträge und Belege gemäß den Artikeln I.4.3 und I.4.4 einzureichen.“

13. Art. II.25.1 ist wie folgt zu verstehen:

### **II.25.1 Schritt 1 – Anwendung der Erstattungssätze auf die förderfähigen Kosten zuzüglich der Beiträge zu den Einheitskosten**

Dieser Schritt wird wie folgt angewandt:



- (a) Werden gemäß Artikel I.3.2 (a) die förderfähigen Kosten erstattet, so wird der in Abschnitt II.2 von Annex III festgelegte Erstattungssatz auf die von der NA für die jeweiligen Kostenarten, des betreffenden Empfängers genehmigten förderfähigen Kosten des *Projekts* angewandt.
- (b) Wird gemäß Artikel I.3.2 (b) ein Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten gezahlt, so wird der in Annex IV festgelegte Finanzierungsbeitrag mit den tatsächlich angefallenen und von der NA für den betreffenden Empfänger genehmigten Anzahl von Einheiten multipliziert.

Ist in Artikel I.3.2 eine Kombination dieser verschiedenen Finanzhilfeformen vorgesehen, so müssen die ermittelten Beträge addiert werden.“

14. Der zweite Absatz von Art. II.25.4 ist wie folgt zu verstehen:

„Die Kürzung des Betrags erfolgt proportional zur nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts oder zur Schwere der Pflichtverletzung, wie in Abschnitt IV von Annex III beschrieben.“

15. Der dritte Absatz von Art. II.26.2 ist wie folgt zu verstehen:

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, zieht die NA den geschuldeten Betrag ein, indem sie

- (a) ihn – ohne dass hierfür die Einwilligung des Empfängers notwendig ist – mit Beträgen verrechnet, die die NA schuldet („Verrechnung“).

Unter bestimmten Umständen kann die NA zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ihr geschuldete Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum verrechnen.

Gegen diese Verrechnung kann vor dem in Art. II.18.2 bestimmten zuständigen Gericht Klage erhoben werden;

- (b) eine nach Maßgabe von Artikel I.4.2 geleistete Sicherheit in Anspruch nimmt („Inanspruchnahme der Sicherheit“);
- (c) nach Maßgabe des Artikels II.18.2 oder der Besonderen Bedingungen gerichtliche Schritte einleitet.“

16. Der dritte Absatz von Art. II.27.2 ist wie folgt zu verstehen:

Die Aufbewahrungsfristen in den Unterabsätzen 1 und 2 verlängern sich, wenn das nationale Recht eine längere Dauer vorsieht oder bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfs- und Streitverfahren oder Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe, einschließlich in Fällen nach

Artikel II.27.7. Die Empfänger müssen die Unterlagen in letzterem Fall so lange aufbewahren, bis die betreffenden Vorgänge erledigt sind.

17. Art. II.27.3 ist wie folgt zu verstehen:

Der Empfänger muss alle Informationen, auch Informationen in elektronischer Form, vorlegen, die NA oder die Kommission oder eine von der NA bevollmächtigte externe Einrichtung anfordert.

Kommt der betreffende Empfänger seinen Pflichten aus Unterabsatz 1 nicht nach, kann die NA

- (a) Kosten, die durch die vom Empfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;
- (b) Finanzbeiträge zu den Einheitskosten, die durch die vom Empfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen

## UNTERSCHRIFTEN

Für den Zuschussempfänger

[*Funktion*/Vorname/Nachname]

.....

Unterschrift:

[Ort], [Datum]

.....

Für die NA

[Vorname/Nachname]

.....

Unterschrift:

[Ort], [Datum]

.....